

➔ Informationspflichten

Neu ist, dass die Informationspflichten deutlich ausgeweitet wurden. Es gilt, wie bisher, der Grundsatz „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, das bedeutet: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist eigentlich verboten und nur in Ausnahmefällen erlaubt. Zudem muss der Verantwortliche die Dauer der Speicherung der Daten offenlegen. Ein Nutzer muss auch darüber aufgeklärt werden, wenn ein Unternehmen die Daten von Dritten bekommen hat und welche Rechte die betroffenen Personen haben.

➔ Privacy by design und privacy by Default

Neu ist auch die Pflicht, elektronische Geräte und Software von vornherein datenschutzfreundlich zu entwickeln und die Grundeinstellungen dementsprechend einzustellen. Das gilt auch für Onlinedienste.

➔ Recht auf Vergessen

Jeder kann vom verantwortlichen Seitenbetreiber verlangen, dass seine persönlichen Daten gelöscht werden sollen: Wenn die Daten zum Beispiel nicht mehr benötigt werden, wenn sie unrechtmäßig verarbeitet wurden oder man seine Einwilligung für die Verarbeitung zurückzieht, sofern keine sonstigen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

➔ Datenschutz-Folgeabschätzung

Ebenfalls neu eingeführt wird die Pflicht zur Datenschutz-Folgeabschätzung, wenn ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Das kann zum Beispiel passieren, wenn neue Technologien eingesetzt werden, eine systematische und umfassende Bearbeitung erfolgt oder besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden.

➔ Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter muss ernannt werden, wenn ein Unternehmen aus datenschutzrechtlicher Sicht einer Tätigkeit nachgeht, die einer Kontrolle bedarf. Dazu gehören Behörden oder öffentliche Stellen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten die Kerntätigkeit des Unternehmens ist oder besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden. Die bisherige Regelung im BDSG wurde beibehalten, sodass ein Datenschutzbeauftragter auch zu bestellen ist, sofern mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind. Jedes Unternehmen kann aber auch freiwillig einen Datenschutzbeauftragten benennen. Seit Mai müssen Verantwortliche zwingend die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitstellen.

➔ Datenpannen

Passiert einem Unternehmen eine Datenpanne, von der auch persönliche Daten betroffen sind, muss das der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden – und zwar innerhalb von 72 Stunden.

➔ Sprache

Eine Herausforderung ist es, dass die Kunden nicht nur vollumfänglich aufgeklärt werden müssen, sondern das auch noch leicht, verständlich in einer klaren Sprache, übersichtlich und leicht zugänglich passieren muss.

➔ Strafen

Die Geldbußen im Falle eines Verstoßes gegen die in der EU-Datenschutzgrundverordnung festgehaltenen Grundsätze wurden deutlich erhöht: je nach Verstoß auf bis zu 20 Millionen Euro oder 4 Prozent des weltweiten Umsatzes des Unternehmens.